

## **Satzung**

### **der Stadt Bendorf**

#### **zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bendorf/Rhein vom 01.09.2020**

Der Stadtrat der Stadt Bendorf/Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Bendorf/Rhein (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Verschonungsregelung**

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach der Satzung der Stadt Bendorf/Rhein über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen auf Grundlage der Ausbaubeitragsatzung vom 02.01.1996 bzw. der Änderungssatzung vom 06.02.2003 erhoben worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	1 Jahre
- EUR 1,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	8 Jahre

- EUR 8,01 bis 9,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m <sup>2</sup>		20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht.

- (4) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeiträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

- EUR 0,01 bis 2,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 4,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 6,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 8,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 10,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 12,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 14,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 16,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 18,00/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-	18 Jahre
- mehr als EUR 18,00/m <sup>2</sup>		20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbeitragspflichten.

## § 2

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Bendorf/Rhein vom 02.01.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.02.2003 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.